



STADT OELDE

**Begründung
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113
„Bergelerweg - Versorgungsfläche Photovoltaik“**

Entwurf, September 2013

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Bauleitplanung der Stadt Oelde

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 113 „Bergelerweg“

Teil I: Begründung

- 1. Einführung**
- 2. Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich**
- 3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen**
 - 3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation
 - 3.2 Landesplanung und Flächennutzungsplan
 - 3.3 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 3.4 Gewässer
 - 3.5 Boden
 - 3.6 Altlasten und Kampfmittel
 - 3.7 Bergbau
 - 3.8 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 4. Planungsziele und Plankonzept, Anlagenplanung**
- 5. Inhalte und Festsetzungen**
 - 5.1 Versorgungsflächen, Art der baulichen Nutzung
 - 5.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen
 - 5.3 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW
 - 5.4 Erschließung und Verkehr
 - 5.5 Immissionsschutz
 - 5.6 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft
 - 5.7 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege
- 6. Umweltrelevante Auswirkungen**
 - 6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht
 - 6.2 Bodenschutz und Flächenverbrauch
 - 6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 6.4 Eingriffsregelung
 - 6.5 Klimaschutz und Klimaanpassung
- 7. Bodenordnung**
- 8. Flächenbilanz**
- 9. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

Teil II: Umweltbericht - Gliederung siehe dort -

Teil III: Anlagen (zum 1. Original)

A.1 Blendgutachten

„Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Nordhues Oelde“, Ingenieurbüro Teichelmann, Fürth, Mai 2013

A.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

„Avifaunistische Einschätzung zum Eingriffsvorhaben Photovoltaik Bergeler Weg in Oelde“, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung Hadasch-Meier-Starrach GbR, Herford, Mai 2013

Teil I: Begründung

1. Einführung

Auf der Grundlage des Energie-Einspeisungsgesetzes (EEG) wurde die bisherige Vergütungspolitik zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bestätigt und weitergeführt. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie unterliegen hiernach besonderen Fördermöglichkeiten, wenn sie innerhalb eines Streifens von maximal 110 m Tiefe begleitend von Autobahnen im Sinne des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder von Schienenwegen errichtet werden. Die Tiefe ist zu messen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

In dem vorliegenden Plangebiet sind die betroffenen Acker- und Weideflächen durch Lärm und Abgase der Autobahn A 2 belastet. Sie sind somit sowohl ökologisch, als auch wirtschaftlich als weniger wertvoll zu bewerten. Der Eigentümer strebt daher die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) an.

Dieses Vorhaben ist aufgrund der wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) im hier betroffenen *Außenbereich* nicht realisierbar. Photovoltaik-Anlagen zählen nicht zu den im *Außenbereich* nach § 35 BauGB privilegierten Vorhaben, auch eine Genehmigung sonstiger Anlagen im Außenbereich wird hier nicht für denkbar angesehen. Zur Errichtung von PV-Anlagen als *selbständige Anlagen* ist daher die Änderung des FNP sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Eigentümer hat bei der Stadt Oelde einen entsprechenden Antrag auf die Änderung des FNP sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. Vor dem Hintergrund einer umweltschonenden und nachhaltigen Energieversorgung ist die Stadt bestrebt, die Planung des Investors zu unterstützen und somit den Anteil der Nutzung regenerativer Energien im Stadtgebiet zu fördern und zu erhöhen.

Bei dem vorliegenden Projekt soll die Aufstellung eines *vorhabenbezogenen Bebauungsplans* gemäß § 12 BauGB erfolgen. Städtebauliche und anlagenbedingte Komponenten müssen hier gegenüber einem ‚normalen‘ Angebots-Bebauungsplanverfahren parallel entwickelt, aufeinander abgestimmt sowie in einem Durchführungsvertrag verbindlich festgelegt werden. Durch ein derartiges Bauleitplanverfahren ist es dem Vorhabenträger möglich, für gegebenenfalls kritische Punkte oder besondere Anforderungen spezielle Lösungen zu entwickeln (denkbar z.B. im Hinblick auf mögliche Blendwirkungen). Zudem kann die Stadt Oelde so den Vorhabenträger zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist, zur Tragung der Planungs- und sonstigen Kosten sowie zur landschaftsgerechten Einbindung des Vorhabens vertraglich verpflichten und somit bestmöglich ihre Interessen wahren.

Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Stadt Oelde das Ziel, die weitere Nutzung regenerativer Energien im Stadtgebiet planungsrechtlich zu unterstützen. Auf einer verkehrlich vorbelasteten Fläche soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht werden. Die angemessene Einbindung in den Landschaftsraum und das Landschaftsbild sind ebenfalls grundlegende Zielsetzungen. Hierzu sollen Vorgaben zur Höhe baulicher Anlagen und zur Eingrünung getroffen werden.

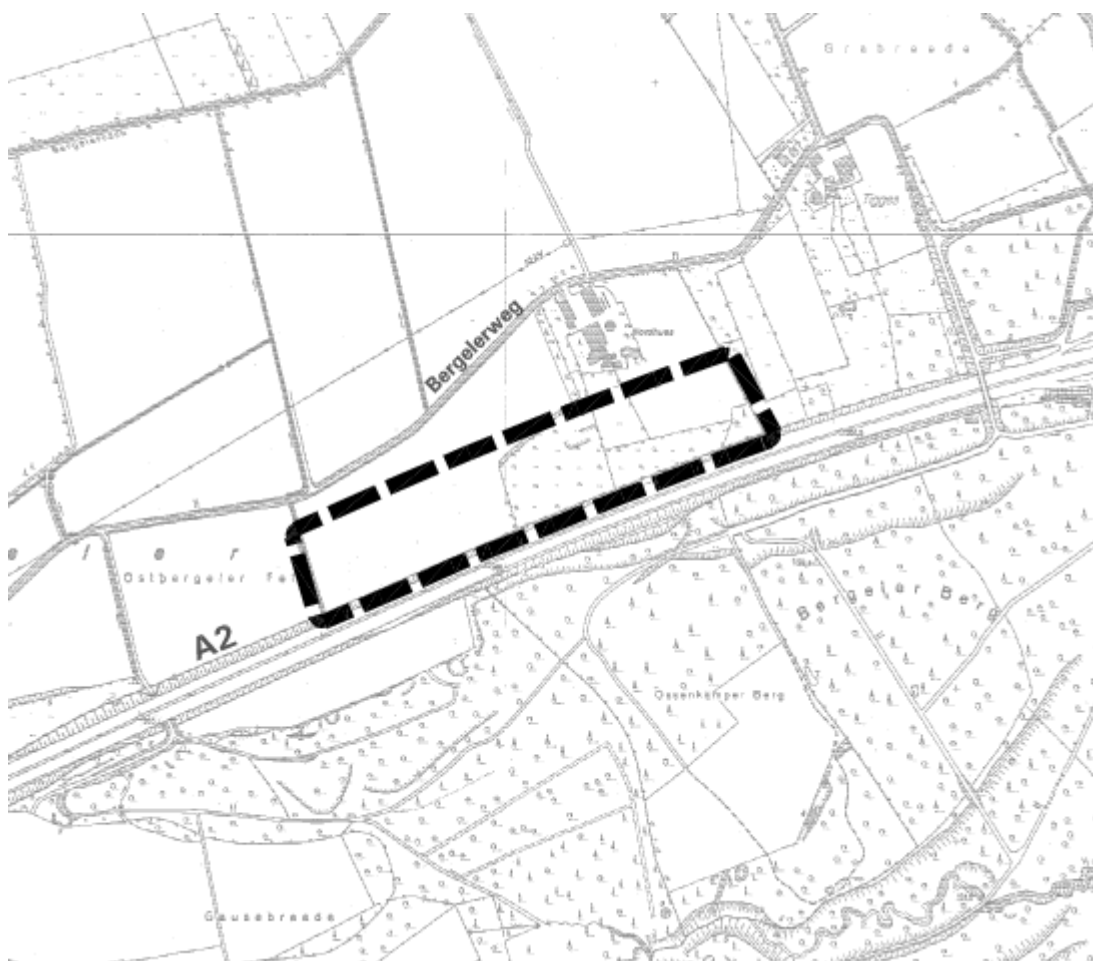
Somit ist ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB gegeben, um die Fläche gemäß den kommunalen Zielsetzungen planungsrechtlich zu ordnen.

2. Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 „Bergelerweg - Versorgungsfläche Photovoltaik“ mit einer Größe von ca. 6,8 ha liegt im Außenbereich, ca. 1,0 km südöstlich des Siedlungsrandes der Stadt Oelde auf einer bisherigen Acker- bzw. Weidefläche direkt nordwestlich angrenzend an die Autobahn A 2. Der überplante Bereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Südosten durch die Autobahn A 2,
- im Südwesten durch einen offenen Graben (Flurstück 21, Gemarkung Oelde, Flur 109),
- im Nordwesten sowie im Nordosten durch verbleibende Acker- und Weideflächen.

Genaue Abgrenzung und Lage ergeben sich aus der Plankarte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.



Übersichtsplan: Auszug aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab ca. 1:10.000

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Die städtebauliche Situation im Umfeld des Plangebiets ist deutlich vorbelastet durch die Trasse der Autobahn und dem dortigen Verkehr. Die A 2 verläuft gegenüber dem Plangebiet teilweise in der Dammlage. Die Randbereiche dieser Fernstraße werden beeinflusst durch Lärm und Abgase. Straßenbegleitende Lärmschutzwände oder -wälle sind hier nicht vorhanden. Südlich der Autobahn folgen ausgedehnte, zumeist bewaldete Flächen des Bergelerbergs.

Im Nordwesten, parallel zur A 2 verläuft in einem Abstand zwischen rd. 150 bis 270 m mit einigen Windungen der Bergelerweg. Zwischen dieser ca. 3 m breiten Straße und der Trasse der A 2 liegen vereinzelt Hofstellen sowie Acker- und Weideflächen. Nordwestlich sowie südlich der Hofstelle Nordhues grenzt das vorliegende Plangebiet unmittelbar an das Flurstück der A 2. Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs sind derzeit intensiv genutzte Ackerflächen vorzufinden und im nordöstlichen Teil vorrangig Weideflächen. Auf den Weideflächen stocken vereinzelt Gehölze. Insgesamt ist der Bereich nordwestlich der Autobahn durch überwiegend strukturarmer und großflächige landwirtschaftliche Intensivnutzungen gekennzeichnet.

3.2 Landesplanung und Flächennutzungsplan

Im Regionalplan Münsterland ist die Örtlichkeit als *Freiraum, Agrarbereich* dargestellt. Sie wird im östlichen Teil überlagert mit *Freiraumfunktionen* wie einem *Bereich zum Schutz der Natur* sowie einem *Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung*. Der derzeit in Bearbeitung befindliche Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans stellt den östlichen Teil weiterhin als *Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung* dar, der *Bereich zum Schutz der Natur* entfällt jedoch. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Überarbeitung des Regionalplans sind die in Aufstellung befindlichen Ziele derzeit noch abwägbar Grundsätze der Raumordnung. Am östlichen Rand befindet sich innerhalb des Bebauungsplangebiets im Regionalplan eine Darstellung als *Waldbereich*.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Oelde sind die Flächen als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. An östlichen Rand der betroffenen Örtlichkeit befindet sich eine als Wald dargestellte Fläche mit ca. 0,17 ha. Für die Ausweisung eines Standorts für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen wird eine Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8(3) erforderlich, die ebenfalls im Oktober 2011 eingeleitet worden ist. Der Flächennutzungsplan wird die Flächen im Plangebiet künftig als *Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien (EE) - Photovoltaikanlagen* - gemäß § 5(2) Nr. 2b und 4 BauGB darstellen. Die Waldfläche bleibt hiervon unberücksichtigt und wird, im Gegensatz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, aufgrund der Bestandssituation nicht in den Geltungsbereich der 17. FNP-Änderung eingebunden. Auf die 17. FNP-Änderung wird verwiesen.

Laut landesplanerischer Abstimmung ist das Vorhaben mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 22.09.2011 an diesem Standort mit den geltenden Zielen der Raumordnung vereinbar, da eine erhebliche Beeinträchtigung der unterschiedlichen

Schutzgüter nicht erwartet wird und eine Zuordnung zu Siedlungsbereichen in Oelde gegeben ist.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Südwestlich des Plangebiets, in einer Entfernung von ca. 1.500 m liegt das Naturschutzgebiet (NSG) *Bergeler Wald* (WAF-017), mit seinem großflächigen, zusammenhängenden, landesweit bedeutenden Waldkomplex mit gut ausgebildeten orchideenreichen Kalkbuchenwäldern, Stieleichen, Hainbuchenwäldern und einem kleinflächig vorkommenden Bach mit begleitenden Erlen-Eschenwäldern. Es ist weitgehend deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE 4114-301 *Bergeler Wald*. Schutzziele sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des naturnah ausgeprägten Fließgewässersystems inklusive der Quellen und kleinen Quellbäche.

Südlich der Autobahn A 2 und damit ca. 50 m südlich des Geltungsbereichs liegt das im Biotopkataster NRW verzeichnete Biotop BK-4115-0246 *Waldgebiet östlich Bergeler Wald*. Hier stockt auf dem vorwiegend welligen, zum Teil auch steil nach Norden abfallenden Sandmergelrücken als Teil der Beckumer Berge nördlich von Stromberg ein heterogener Waldkomplex. Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung großflächiger, reichstrukturierter Laubwälder, Kleingewässer sowie Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Bäche mit Quellbereichen als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (LSG).

Durch die Platzierung der angestrebten Photovoltaikanlagen im Randbereich der Trasse der Autobahn A 2 sowie der Festsetzungen zur Höhenbegrenzung, Eingrünung etc. werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegenüber dem Status quo als gering bewertet.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu wurde im Frühjahr 2013 eine avifaunistische Einschätzung zum Eingriffsvorhaben erarbeitet, auf das Kapitel 6.3 wird verwiesen.

3.4 Gewässer

Im Südosten des Plangebiets verläuft am Fuße der mit Sträuchern bewachsenen Böschung zur A 2 auf dem Flurstück der Autobahn ein Graben mit darunterliegender Rigole, die zu dem unmittelbar südwestlich an das Plangebiet angrenzenden offenen Graben führt. Von hier wird bereits heute anfallendes, nicht versickerndes Oberflächenwasser nach Norden bis hin zum Bergeler Bach geleitet. Inwieweit diese angrenzenden Gräben durch Oberflächenwasser des Plangebiets beansprucht werden, ist im Verfahren zu klären. Die Fachbehörden werden gebeten, im Zuge der Beteiligungen gemäß § 4 BauGB entsprechende Informationen vorzutragen.

3.5 Boden

Im nordwestlichen Teil des Plangebiets steht gemäß Bodenkarte NRW¹ Gley-Braunerde, stellenweise Gley-Pseudogley an (gB7). Diese Böden weisen eine mittlere Wasserdurchlässigkeit und Grundwasserstände von 8 - 13 dm, z.T. von 13 -20 dm unter Flur auf. Im südöstlichen Teil des Plangebiets steht Pseudogley an (S22). Dieser Boden weist eine sehr geringe bis geringe Wasserdurchlässigkeit auf, in Unterhanglagen zum Teil mit starker Staunässe bis in den Oberboden.

Die Kriterien² der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen treffen auf die vorliegenden Böden nicht zu.

3.6 Altlasten und Kampfmittel

Im Plangebiet sind der Stadt keine Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Kampfmittel bekannt. Die Fachbehörden werden gebeten, im Zuge der Beteiligungen gemäß § 4 BauGB ggf. vorliegende, entsprechende Informationen vorzutragen.

Nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (hier der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf oder der Stadt Oelde), sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist durch Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

3.7 Bergbau

In dem Bereich zwischen der Südspitze der Hofstelle Nordhues und der A 2 und damit innerhalb des Plangebiets liegen vier verschiedene ehemalige Schächte bzw. Stollen. Im Hinblick auf die Verankerung der angestrebten Photovoltaikanlagen, befestigt durch in den Boden gerammte Trägerprofile (siehe Punkt 4.b), ist nach derzeitigem Kenntnisstand mit bergbaulichen Nachwirkungen auf das Plangebiet sowie den vorgesehenen Nutzungszweck nicht zu rechnen. Mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten sind bisher nicht bekannt.

Sofern weitere Informationen und Hinweise vorliegen, werden die zuständigen Fachbehörden gebeten, diese mitzuteilen.

¹ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück; Krefeld 1989

² Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW; Krefeld 2004

3.8 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht bekannt. Am nördlichen Rand des Bergelerwegs, vom Plangebiet durch die Hofstelle Nordhues getrennt, befindet sich ein als Baudenkmal eingetragener Bildstock. Weitere Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im nahen Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine weiteren besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind.

Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar durch die Planung nicht berührt. Auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen wird verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei kultur- und erdgeschichtlichen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

4. Planungsziele und Plankonzept, Anlagenplanung

a) Planungsziele und Plankonzept

Das Plangebiet liegt ca. 1,0 km entfernt vom südöstlichen Siedlungsrand der Stadt Oelde und ist derzeit als Acker- und Weidefläche genutzt. Die städtebauliche Situation im Umfeld des Plangebiets ist deutlich vorbelastet durch die Trasse der Autobahn A 2 und dem dortigen Verkehr, zudem verläuft die A 2 im Verhältnis zum Plangebiet teilweise in der Dammlage.

Aufgrund der Tatsache, dass Flächen des Plangebiets somit sowohl ökologisch, als auch wirtschaftlich als weniger wertvoll zu bewerten sind und dass auf der Grundlage des Energie-Einspeisungsgesetzes (EEG) für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie innerhalb eines Streifens von maximal 110 m Tiefe begleitend von Autobahnen besondere Fördermöglichkeiten bestehen, strebt der Eigentümer auf den betroffenen Flächen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) an.

Dies folgt dem Planungsziel der Stadt Oelde, den Anteil der Nutzung regenerativer Energien im Stadtgebiet zu fördern und zu erhöhen. Durch die Aufstellung eines *vorhabenbezogenen Bebauungsplans* gemäß § 12 BauGB kann die Stadt den Vorhabenträger zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist, zur Tragung der Planungs- und sonstigen Kosten sowie zur landschaftsgerechten Einbindung des Vorhabens vertraglich verpflichten und somit bestmöglich ihre Interessen wahren.

Die zentralen städtebaulichen Ziele und Planinhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 sind vor diesem Hintergrund zusammenfassend:

- Großzügig gefasste überbaubare Flächen zur effektiven Ausnutzung durch die geplante, flächenhafte Photovoltaik-Freiflächenanlage.
- Ausschluss von relevanten Beeinträchtigungen für die Autobahn A 2 durch mögliche Blendwirkungen der verwendeten Solarmodule.

- Angemessene grünordnerische Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum und in das Landschaftsbild unter Nutzung bestehender Landschaftsstrukturen in Kombination mit dem erforderlichen Ausgleich des Eingriffs in Natur- und Landschaft gemäß § 1a BauGB.
- Bestandsorientierte planungsrechtliche Sicherung einer im nordwestlichen Eckbereich des Plangebiets vorhandenen funk- und fernmeldetechnischen Anlage.

b) Anlagenplanung

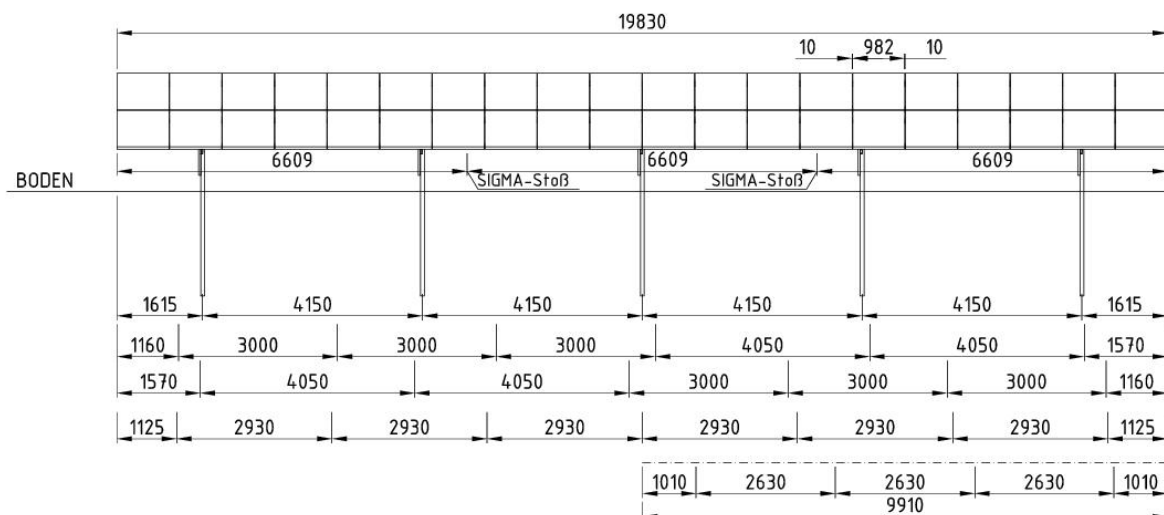
Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind ca. 12.940 Solarmodule vorgesehen. Die Oberkante der Modultische zum darunterliegenden Gelände beträgt jeweils an der höchsten Stelle ca. 2,229 m. Die Länge der einzelnen Modultische ergibt ca. 19,830 m, der seitliche Abstand der hintereinander gereihten Modultische von Vorderkante zu Vorderkante ca. 6,0 m. Das Tragegestell wird auf fünf Pfosten in den Boden gerammt. Es werden keine Fundamente benötigt. Die Tragegestelle sind aus Stahlrohren. Die Modulplatten werden zur effektiven Energiegewinnung im 25°-Winkel geneigt. Deren Ausrichtung auf 185° Südsüdost soll neben dem Aspekt einer effektiven Energiegewinnung gewährleisten, dass zur A 2 relevante Blendwirkungen durch direkte oder gestreute Sonnenreflexionen nicht entstehen.



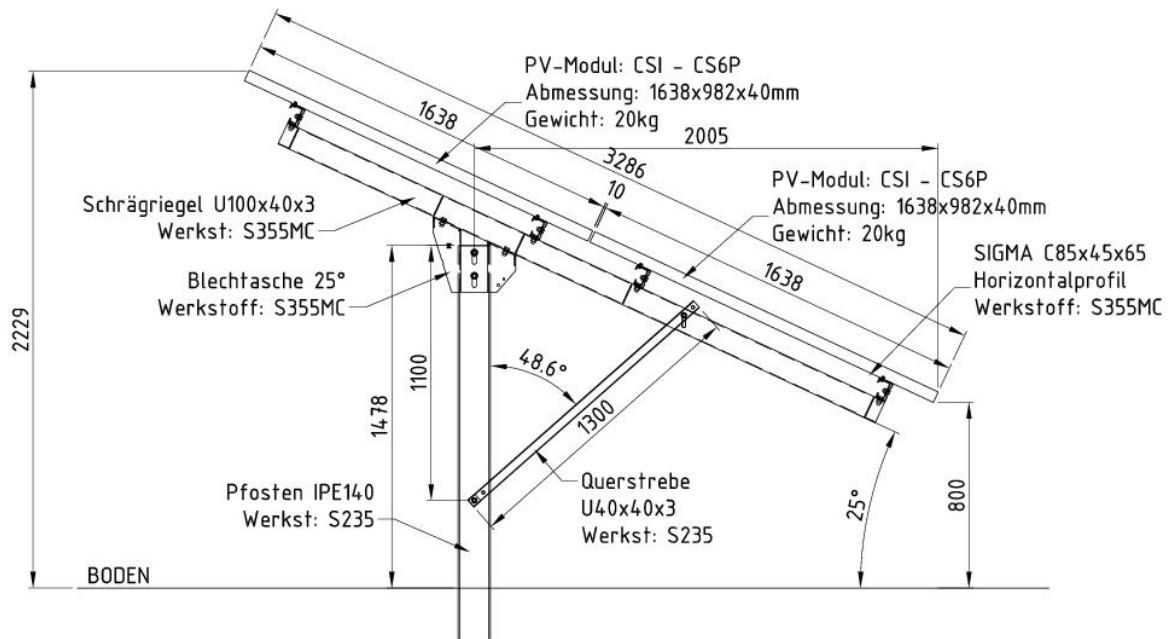
Beispielhaftes Foto der vorgesehenen Modultische
(Quelle: Hilker Solar GmbH, Rahden in Westfalen, März 2013)



Beispielhaftes Foto der vorgesehenen Modultische
 (Quelle: Hilker Solar GmbH, Rahden in Westfalen, März 2013)



Beispielhafte Ansicht der vorgesehenen Modultische
 (Quelle: Hilker Solar GmbH, Rahden in Westfalen, März 2013)



Beispielhafter Systemschnitt der vorgesehenen Modultische
 (Quelle: Hilker Solar GmbH, Rahden in Westfalen, März 2013)

Für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage sind insgesamt zwei Trafostationen als Kompaktstationen mit ca. 2,94 m x 2,40 m innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgesehen, die genauen Standorte sind noch festzulegen. Die Trafostationen werden auf ein Schotterplanum aufgestellt.

Errechnet für das gesamte Photovoltaik-Kraftwerk ist eine maximale Leistung von ca. 3,17 MWp (Megawatt Peak). Vorgespräche mit der Energieversorgung Oelde GmbH hat der Vorhabenträger seit Anfang 2012 geführt. Eine Einspeisungszusage bis zum 31.03.2013 liegt vor und soll auf Antrag des Vorhabenträgers verlängert werden. Weitere Klärungen und Konkretisierungen zur Einspeisung der hier erzeugten Energie erfolgen im Zuge des Planverfahrens.

Vorhabenträger ist Herr Leonard Nordhues aus Oelde, der ebenfalls Eigentümer der Flächen ist. Die Projektplanung erfolgt durch die Hilker Solar GmbH aus Rahden in Westfalen.

5. Inhalte und Festsetzungen

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 „Bergelerweg - Versorgungsfläche Photovoltaik“ werden die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebaulich geordnete Entwicklung und die Erschließung geschaffen. Diese basieren auf den oben genannten Zielvorstellungen der Stadt.

5.1 Versorgungsflächen, Maß der baulichen Nutzung

Mit der vorliegenden Planung werden Versorgungsflächen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 9(1) Nr. 12 BauGB festgesetzt. Auf den bisherigen intensiv genutzten Ackerflächen soll die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht werden. Die Anlage wird flächenhaft auf einzelnen sogenannten „Modultischen“ mit einer Höhe von ca. 2,30 m gebildet. Darüber hinaus soll eine bestehende Funk- und Fernmeldeeinrichtung im nordwestlichen Eckbereich des Plangebiets bestandsorientiert planungsrechtlich gesichert werden. Derzeit dient sie der Telekommunikation.

Nach § 9(1) Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gilt zunächst, dass entlang von Autobahnen in einer Entfernung von 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn keine Hochbauten errichtet werden dürfen. Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann gemäß § 9(4) FStrG im Einzelfall Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, wenn diese mit öffentlichen Belangen vereinbar sind, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern etc. Die jeweiligen Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Bei den geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen handelt es sich um Hochbauten, diese rücken näher als 40 m an die Fahrbahn der A 2 heran. Die Einspeisung der hier zukünftig durch Sonneneinstrahlung erzeugten, regenerativen Energie in das öffentliche Stromnetz leistet einen Beitrag zur Energiewende, schont Ressourcen und dient dem Klimaschutz. Sofern keine relevanten Beeinträchtigungen der Belange des Verkehrs auf der A2 erkennbar sind, erscheint daher im vorliegenden konkreten Einzelfall die Inanspruchnahme des 40 m-Bereichs für die Errichtung von Photovoltaikanlagen als ausnahmsweise vertretbar. Eine erste Zustimmung des zuständigen Landesbetriebs Straßenbau.NRW erfolgte bereits mit Schreiben vom 13.12.2011 auf eine Anfrage des Eigentümers der Flächen. Weitere Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen im vorliegenden Bauleitplanverfahren in den Beteiligungsschritten gemäß der §§ 4(1) und 4(2) BauGB und zudem im Rahmen der Genehmigung der Anlagen. Um die Mitteilung entsprechender Hinweise und Anforderungen wird gebeten.

5.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzungen zum Maß zur baulichen Nutzung werden bedarfsorientiert in Hinblick auf eine möglichst gute Ausnutzbarkeit des Plangebiets für die Energiegewinnung mittels Photovoltaik einerseits sowie die angemessene landschaftliche Einbindung andererseits definiert. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind innerhalb eines Streifens von 110 m Tiefe begleitend der Autobahn A 2 angeordnet, da für An-

lagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in der entsprechenden Tiefe das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, Stand 2012) besondere Fördermöglichkeiten eröffnet. Dieser 110 m-Streifen beginnt gemäß EEG am äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die vorgesehenen Anlagen werden durch die mit Sträuchern bewachsenen Böschungsbereiche der A 2 sowie die geplanten randlichen Eingrünungen des Plangebiets in den umgebenden Landschaftsraum eingebunden.

Die zentralen Festsetzungen ergeben sich aus folgenden Überlegungen:

- Die Grundflächenzahl (GRZ) für die Photovoltaikanlagen wird aufgrund der angestrebten, effektiven flächenhaften Ausnutzung der Flächen für die Energiegewinnung in Anlehnung an § 17 BauNVO für Gewerbegebiete (GRZ 0,8) hier mit 0,7 festgesetzt. Eine Überschreitung gemäß § 19(4) BauNVO wird ebenfalls in entsprechender Analogie nicht zugelassen. Da zur Vermeidung von gegenseitigen Verschattungen der Modultische untereinander von einem gewissen Abstand auszugehen ist, wird die GRZ auf 0,7 verringert.

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 in der Versorgungsfläche für funk- und fernmeldetechnische Anlagen darf gemäß § 19(4) BauNVO bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,8 überschritten werden. Eine GRZ von 0,6 wird aufgrund der Bestandsituation sowie der eher punktbezogenen Nutzung zuzüglich Nebenanlagen als angemessen erachtet.

- Zur Schonung des umgebenden Landschaftsraums, der überwiegend landwirtschaftlich geprägt und nur vereinzelt durch Baumhecken und Gehölzstrukturen gegliedert ist, orientiert sich die maximal zulässige Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen an den Bauhöhen der vorgesehenen Modultische von ca. 2,3 m und wird auf 2,5 m beschränkt. Die zulässige Höhe der Funk- und Fernmeldeanlage orientiert sich am Bestand und wird mit maximal 40,0 m festgesetzt. Der bzw. ggf. die unteren Bezugspunkte in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 92) sind auf der Grundlage einer Einmessung zum Entwurf zu definieren und in der Plankarte sowie in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.
- Die überbaubaren Flächen werden mittels Baugrenzen definiert und möglichst großzügig gefasst, um eine effektive Ausnutzung durch die geplante flächenhafte Photovoltaik-Freiflächenanlage zu unterstützen. Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, sofern sie unmittelbar dem Gebiet dienen. Die Anordnung der Photovoltaikmodule und der Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt in der Projektplanung.

5.3 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

Einfriedungen sind bis zu 2,0 m Höhe zulässig, damit einerseits eine angemessene Sicherheit der Anlagen erreicht werden kann, andererseits das Landschaftsbild nicht im Übermaß beeinträchtigt wird. Zum Boden ist ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten, damit für Kleinsttiere ein Durchlass erhalten bleibt.

5.4 Erschließung und Verkehr

Das Plangebiet ist bereits über einen wassergebundenen Wirtschaftsweg an den Bergelerweg angebunden. Über diesen wird auch die Funk- bzw. Fernmeldeanlage erschlossen. Da es sich bei der geplanten Anlage um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt, ist über die Bauphase hinaus nur mit gelegentlichem Verkehr für Wartungsarbeiten zu rechnen. Die bestehende Erschließung des Plangebiets wird für die geplante Nutzung als ausreichend angesehen, sie stellt die kürzeste Verbindung zum asphaltierten Bergelerweg dar und bündelt die Wege zur Funk- und Fernmeldeanlage und zur Photovoltaik-Freiflächenanlage. Alternativen bestehen nicht. Zur Autobahn A 2 besteht keine verkehrliche bzw. fußläufige Anbindung und ist insbesondere aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht auch nicht vorgesehen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden daher Zu- und Ausfahrten ausgeschlossen.

Fuß- oder Wirtschaftswege, die besonders planungsrechtlich zu sichern sind, bestehen nicht. Ein Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist für die vorgesehene Nutzung ohne Belang.

Im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung des Kraftfahrzeugverkehrs auf der Autobahn A 2, wurde zur Vermeidung von Sonnenreflexionen und Blendwirkungen der geplanten Photovoltaikanlage im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Blendgutachten erstellt³. Auf der zwischen Plangebiet und der teilweise um ca. 2-3 m erhöht liegenden Fahrbahn der A 2 bestehenden Böschung, befindet sich ein weitgehend lückenlos und frei wachsender, mehrreihiger dichter Gehölzstreifen. Grundsätzlich ist hierdurch eine wirksame Abtrennung von Fahrbahn und Anlagenfläche gegeben. Durch Pflegeschnitte kann diese jedoch erheblich verändert werden, so dass eine abschirmende Wirkung nicht grundsätzlich gewährleistet ist. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wird dieser daher bei der Abschirmung von Sonnenreflexionen nicht berücksichtigt, zumal er sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befindet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer Ausrichtung der vorgesehenen Module von 185° Südsüdost, einer Neigung von 25° sowie einer Anlagenhöhe von maximal ca. 2,30 m über dem gewachsenen Gelände keine relevanten Störungen der A 2 durch direkte oder gestreute Sonnenreflexionen oder sonstige Blendwirkungen zu erwarten sind.

5.5 Immissionsschutz

Im direkten Umfeld des Plangebiets befinden sich i.W. landwirtschaftliche Nutzungen und Verkehrswege. Von diesen gehen keine Beeinträchtigungen der künftigen Nutzung aus. Darüber hinaus liegen auch keine Erkenntnisse über sonstige relevante Immissionen für die vorliegende Planung, wie z.B. Gerüche, Staub oder Erschütterungen, vor.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden außerhalb des Zeitraums der Errichtung der Photovoltaikanlagen keine Lärmemissionen auf umgebende schutzwürdige Nutzungen erwartet. Die elektromagnetische Strahlung der Module ist so gering, dass sie als nicht erheblich eingestuft wird. Sonnenreflexionen und Blendwirkungen der star-

³ „Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Nordhues Oelde“, Ingenieurbüro Teichelmann, Fürth, Mai 2013

ren Photovoltaikanlagen auf umliegende Bereiche wurden durch das o.g. Blendgutachten untersucht. Sichtverbindungen zu den reflektierenden Moduloberflächen bestehen nur von der Autobahn A2 (d.h. ohne Berücksichtigung des vorhandenen Gehölzstreifens). Darüber hinausgehende mögliche und ggf. relevante Immissionsorte, die zu weiteren gutachterlichen Betrachtungen geführt hätten, wurden nicht festgestellt. Unter Berücksichtigung der abgestimmten Anordnung (Längsrichtung 185° in Südsüdost, 25° Neigung sowie einer maximalen Höhe von ca. 2,30 m über gewachsenem Gelände) sind laut Blendgutachten keine relevanten Beeinträchtigungen für Menschen und Tiere zu erwarten.

5.6 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung

Klärungen und Konkretisierungen zur Einspeisung der hier erzeugten Energie erfolgt im Zuge des Planverfahrens. Vorgespräche mit der Energieversorgung Oelde GmbH hat der Vorhabenträger seit Anfang 2012 geführt, eine Einspeisungszusage bis zum 31.03.2013 liegt vor und soll auf Antrag des Vorhabenträgers verlängert werden.

Die funk- und fernmeldetechnische Anlage stellt einen privaten Mast dar, der für die Anbringung von Einrichtungen der Telekommunikation verpachtet ist.

b) Brandschutz

Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind im Zuge der konkreten Vorhabenplanung und Realisierung mit den zuständigen Behörden (Brandschutzprüfer des Kreises, Feuerwehr) abzustimmen. Darüber hinaus wird angeregt, Informationen über einen Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie einen Ansprechpartner des zuständigen Energieversorgungsunternehmens bei der Alarmierungsplanung der Feuerwehr zu hinterlegen. Details sind, soweit erforderlich, im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu regeln. Entgegenstehende Belange sind nicht erkennbar.

c) Wasserwirtschaft und Niederschlagswasserversickerung gemäß § 51a LWG

Das Plangebiet liegt weder in einem Wasserschutzgebiet, noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Nach § 51a Landeswassergesetz (LWG NRW) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder einem Vorfluter zu zuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Das Plangebiet ist bislang ackerbaulich und als Weidefläche genutzt. Hier anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser versickert auf den betroffenen Flächen. Auch zukünftig sind trotz der Errichtung von Photovoltaikanlagen annähernd vollständig unversiegelte Grundstücksflächen vorzufinden. Die Modultische werden lediglich mit einzelnen, mittig angeordneten Füßen aufgestellt. Die unversiegelten Flächen bleiben somit praktisch vollständig erhalten. Niederschlagswasser, das nicht bereits auf der Fläche versickert, fließt nach wie vor im natürlichen Gefälle in die im Umfeld des Plangebiets vorhandenen offenen Gräben in Richtung Bergeler Bach. Hinsichtlich der Entwässerung des Niederschlagswassers ergeben sich daher nach heuti-

gem Kenntnisstand keine grundsätzlich anderen Rahmenbedingungen bzw. Anforderungen als im Bestand.

5.7 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege

Aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht kommt der Einbindung der Versorgungsflächen in die Landschaft besondere Bedeutung zu. Ausgehend von der A 2, befindet sich innerhalb des Plangebiets im östlichen Eckbereich ein mit ca. 0,17 ha vergleichsweise kleines Waldstück, das im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als zu erhaltender Wald festgesetzt wird. Aufgrund der Ausrichtung der Solarmodule nach Süden ist davon auszugehen, dass sich hierdurch keine relevanten Verschattungen ergeben. Hieran anschließend ist am gesamten Südostrand des Plangebiets auf einer ca. 10 m breiten Parzelle, hier im teilweise bis ca. 2-3 m ansteigenden Böschungsbereich zur Fahrbahn der A 2, ein durchgängiger Gehölzstreifen vorhanden. Diese Fläche befindet sich im Eigentum des Straßenbaulastträgers und grünt zu dieser Seite im Zusammenwirken mit dem kleinen Waldstück das Plangebiet ein. Im Rahmen der vorliegenden Planung sollen die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen an den verbleibenden, bislang offenen Acker- und Weideflächen, d.h. nach Südwesten, Nordwesten und Nordosten, mit standortgerechten Laubgehölzen eingegrünt werden. Auf einer hierfür festgesetzten, 7,0 m breiten Pflanzfläche ist bis auf erforderliche Zuwegungen eine durchgängige, mindestens 2-reihige, freiwachsende Hecke vorzusehen. Zwischen Wald und Solaranlagen ist diese Pflanzung als Waldsaum fortzuführen. Die Maßnahme dient der Einbindung der Anlagenfläche in den angrenzenden Landschaftsraum. Um eine unerwünschte Beschattung der Module zu vermeiden, sind Abstände, Artenwahl, Wuchshöhen etc. im Zuge des Verfahrens auf die Projektplanung abzustimmen.

6. Umweltrelevante Auswirkungen

6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach dem BauGB ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Der Umweltbericht ist als Teil II der Begründung erarbeitet worden. Wie für die einzelnen Schutzgüter dargelegt, ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand durch das Vorhaben zunächst Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Aufstellung von Photovoltaikmodulen. Ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen wird nur während der Errichtung der Solarmodule erwartet, danach beschränkt es sich auf gelegentlichen Verkehr für Wartungsarbeiten. Aufgrund der Lage im Außenbereich werden sich durch die Planung Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ergeben. Diese sind voraussichtlich auf das Plangebiet und das enge Umfeld begrenzt und überschaubar. Im Bebauungsplan werden Minderungsmaßnahmen, wie z.B. Höhenbegrenzung für Photovoltaikmodule und randliche Heckenpflanzung festgesetzt. Darüber hinaus können mögliche Auswirkungen durch die folgenden Maßnahmen gemindert werden, die im Zuge des Genehmigungsverfahrens umzusetzen sind:

- Die Wahl feststehender Solarmodule,
- möglichst flache Aufständigung der Modultische.

Entsprechend Blendgutachten ist die Wahl nicht reflektierender Solarmodule nicht zwingend erforderlich. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen.

6.2 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und §§ 1ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Die Stadt Oelde ist bestrebt, die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zu begrenzen. Im Rahmen der vorgesehenen Planung kommt es zu einer nachhaltigen Nutzung einer bereits durch Lärm und Abgase beeinträchtigten Fläche. Zukünftig findet in den betroffenen westlichen Teilbereichen des Plangebiets keine intensive, ackerbauliche Nutzung mehr statt, die Oberfläche wird lediglich zum Aufstellen der Modultische überbaut, jedoch nur im Bereich der Gründungen versiegelt. Gleiches gilt für die im östlichen Teilbereich betroffenen Weideflächen. Die Planung wird somit für sinnvoll und die damit verbundenen Eingriffe in den Boden für vertretbar erachtet.

6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Bei der Planung ist zu betrachten, ob Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG).

In der Stufe I der artenschutzrechtlichen Prüfung (Vorprüfung: planungsrelevante Arten, Wirkfaktoren) wurde die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW⁴ zugrunde gelegt. Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Für jedes Messtischblatt (MTB/TK 25) kann differenziert für verschiedene Lebensraumtypen das Artenvorkommen abgefragt werden. Nach dieser Liste sind nach Abfrage für das Messtischblatt 4115 (Rheda-Wiedenbrück) in den Lebensraumtypen Kleingehöl-

⁴ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

ze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Magerwiesen und -weiden sowie Fettwiesen und -weiden 10 Fledermausarten, 27 Vogelarten sowie zwei Amphibienarten aufgeführt. Nach der Messtischblatt-Abfrage verbleiben 11 Arten mit einem ungünstig/unzureichenden und eine Art in einem ungünstig/schlechten Erhaltungszustand (Rotmilan). Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Planungsfall weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht.

„Wirkfaktoren“ der vorliegenden Planung betreffen insbesondere die Überdeckung der betroffenen Acker- und Weideflächen mit aufgeständerten, starren Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigung kommt es zu einem bedingten Verlust der bisherigen Freifläche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Es ist nach bisherigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten in die allseitig unmittelbar angrenzenden freien Landschaftsräume ausweichen können. Das Plangebiet selbst wird aufgrund der im Bereich der Modultische festgesetzten extensiven Grünlandbewirtschaftung durch einige Arten voraussichtlich weiterhin als Nahrungs- und Jagdrevier genutzt werden können. Durch die Eingrünung des Plangebiets mit mindestens 2-reihigen Laubgehölzen auf bisherigen Acker- und Weideflächen werden neue Lebensräume für Tiere geschaffen. Das Blendgutachten kommt zu der Einschätzung, dass bei den ggf. kritischen Tagzeiten durch die Sonnenreflexionen der Photovoltaikanlagen keine nennenswerten Belastungen für die lokale Tierwelt zu erwarten sind, zumal durch die Abstrahlung vorrangig Bereiche der Autobahn betroffen sind (siehe Anlage 1, Seite 20).

In der Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung (Vertiefende Prüfung der Verbotsstatbestände: Vermeidung, Risikomanagement) wurde im Frühjahr 2013 eine avifaunistische Einschätzung zum Eingriffsvorhaben erarbeitet⁵. Im Untersuchungsraum konnten insgesamt 14 Vogelarten nachgewiesen werden. Elf dieser Arten traten als Brutvogel, drei als Nahrungsgast auf. In NRW als planungsrelevant bezeichnet ist der im Plangebiet als Nahrungsgast nachgewiesene Mäusebussard (*Buteo buteo*), der nach dem Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte und europaweit intensiv zu schützende Art ist. Nach MUNLV (2008) befindet sich diese Art in der hier betroffenen atlantischen Region von NRW jedoch in einem günstigen Erhaltungszustand. Da zudem durch die vorliegende Planung lediglich ein kleiner Teil des Nahrungshabitats verloren geht und sich im örtlichen Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten befinden, werden keine relevanten Auswirkungen erwartet.

Der Haussperling als Brutvogel (*Passer domesticus*) und die Bachstelze als Nahrungsgast (*Motacilla alba*) sind auf der regionalen Vorwarnliste der Westfälischen Bucht, der Vorwarnliste von NRW sowie in NRW mit der höchsten Trendgefährdungsstufe (TG 1) aufgeführt. Der Haussperling ist zudem auf der Vorwarnliste von Deutschland vermerkt. Gleichwohl werden auch für diese Arten aufgrund der Anlagenplanung sowie der örtlichen Gegebenheiten keine gravierenden negativen Auswirkungen erwartet.

Auf die avifaunistische Einschätzung wird verwiesen.

⁵ „Avifaunistische Einschätzung zum Eingriffsvorhaben Photovoltaik Bergeler Weg in Oelde“, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung Hadasch-Meier-Starrach GbR, Herford, Mai 2013

6.4 Eingriffsregelung

Die Änderung oder Neuaufstellung eines Bebauungsplans kann Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Zu prüfen ist, ob die Maßnahme erforderlich, vertretbar und ohne sachgerechte Alternative im Rahmen der gemeindlichen Planungsziele ist, ob und inwieweit zusätzliche Eingriffe ermöglicht und ob ggf. Maßnahmen zum Ausgleich geboten sind oder erforderlich werden.

Unter Berücksichtigung der geringen Biotopwertigkeit der vorrangig betroffenen Ackerflächen, der hohen Vorbelastung durch eine in wesentlichen Teilen intensive, landwirtschaftliche Nutzung sowie der angrenzenden A 2, des geplanten Vorhabens zur Umsetzung der Klimarichtlinien der Bundesrepublik durch Schaffung von erneuerbaren Energien mit geringfügigen Verdichtungen und minimalen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, ist der Eingriff grundsätzlich als vertretbar einzustufen. Gleichwohl wird nachfolgend zur Prüfung der Eingriffswirkung und als Abwägungsgrundlage der Eingriff nach dem Bewertungsverfahren des Kreises Warendorf und in Anlehnung an das vereinfachte Bewertungsverfahren nach der "Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei Bebauungsplänen"⁶ rechnerisch ermittelt.

Die Ermittlung des Umfangs der nach dem vB-Plan Nr. 113 versiegelbaren Flächen erfolgt unter Zugrundelegung der Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO. Sofern im Mittelteil des Plangebiets bestehende Baumbestände entfallen, werden diese ausgeglichen oder ohne besondere Bewertung in der geplanten Eingrünung erhalten. Der vorhandene Waldbestand im Osten bleibt unberührt und ist daher nicht auszugleichen.

Tabelle A:					
Ausgangszustand im Plangebiet Nr. 113					
1	2	3	4	5	8
Fläche Nr.	Biotop-typ Nr.	Biotoptyp gemäß Biotoptypenbeschreibung	Fläche (m ²)*	Wertfaktor Bestand	Einzelflächenwert
1	3.1	Ackerfläche im Westen (31.190 m ²) und im Osten (8.150 m ²) des Plangebiets	39.340	0,3	11.802
2	3.2	Intensivgrünland, Fettwiesen, Fettweiden in der Planmitte	26.520	0,4	10.608
3	8.1	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen (westlicher und nordwestlicher Rand des Intensivgrünlands (Fläche Nr. 2))		2,0	
4	6.2	Laub- oder Nadelwald im Osten des Plangebiets mit teilweise bodenständigen Gehölzen	1.800	2,0	3.600

⁶ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Hg. (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW. Recklinghausen.

5	2.2	Standort Funkmast im Nordwesten (Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ...)	340	0,4	136
		Gesamtfläche	6.800	Gesamtflächenwert A: 26.146,0	

Tabelle B:					
Zustand des Plangebiets gemäß Festsetzungen vB-Plan Nr. 113					
1	2	3	4	5	8
Fläche Nr.	Biotop- typ Nr.	Biototyp gemäß Biototypenbeschreibung	Fläche (m ²)*	Wertfaktor Planung	Einzelflächen- wert
1	1.1	überbaubare Grundstücksflächen (Photovoltaik-Freiflächenanlagen (57.230 m ²), funk- und fernmeldetechni- sche Anlagen (Funkmast, 170 m ²))	57.400	0,3	17.220
2	2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ...	2.820	0,4	1.128
3	4.4	Anpflanzungen, Eingrünungen	5.980	0,7	4.168
4	6.2	Laub- oder Nadelwald im Osten mit teil- weise bodenständigen Gehölzen (Be- stand, unverändert)	1.800	2,0	3.600
		Gesamtfläche	6.800	Gesamtflächenwert B: 26.116	

* Ermittlung auf Basis der Plankarte B-Plan 1:1.000, Werte gerundet

Ergebnis C: Gesamtbilanz (Flächenwert Planung B – Flächenwert Bestand A):	- 30
--	-------------

Zeile C zeigt die Differenz zwischen Planung und Bestand. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113 ergibt sich eine nahezu vollständige ausgeglichene, rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Die Untere Landschaftsbehörde hat diese Auffassung bestätigt und im Rahmen ergänzender Abstimmungen keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

6.5 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Klimaanpassung (Anpassung an Folgen des Klimawandels) fördern. Seit der sogenannten Klimaschutznovelle des BauGB aus 2011 wird dieser Belang besonders betont. Vor allem wird die Möglichkeit eingeräumt im Flächennutzungsplan *Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen*, darzustellen (vgl. § 5(2) Nr. 2b und 2c BauGB). Im Bebauungsplan können gemäß § 9(1) Nr. 12 BauGB *Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von*

Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung festgesetzt werden. Der Gesetzgeber beabsichtigt hiermit eine Erleichterung von Vorhaben zur regenerativen Energiegewinnung.

Im Hinblick auf den überörtlichen Klimaschutz führen die geplanten tischartigen Solarmodule zu keiner relevanten zusätzlichen Versiegelung. Die Einspeisung der hier zukünftig erzeugten regenerativen Energie in das öffentliche Stromnetz leistet einen Beitrag zur Energiewende, schont Ressourcen und dient dem Klimaschutz. Durch die vorliegende Planung werden somit die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung angemessen berücksichtigt.

7. Bodenordnung

Das Plangebiet befindet sich im Besitz des Vorhabenträgers, bodenordnende Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

8. Flächenbilanz

Teilfläche/Nutzung	ca. Fläche in ha
Flächen für Versorgungsanlagen	6,80
- davon überbaubare Grundstücksflächen für die Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“	5,90
- davon überbaubare Grundstücksflächen für die Zweckbestimmung „funk- und fernmeldetechnische Anlagen - Telekommunikation“	0,02
- davon Flächen für Eingrünung durch Sträucher im Randbereich	0,57
- davon sonstige nicht überbaubare Grundstücksflächen	0,31
Gesamtfläche Plangebiet	6,80

* Ermittelt auf Basis der Plankarte B-Plan 1:1.000, Werte gerundet!

9. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensverlauf

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 10.10.2011 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113 „Bergelerweg - Versorgungsfläche Photovoltaik“ gefasst (Sitzungsvorlage B 2011/610/2212). Parallel erfolgte der Einleitungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (§ 8(3) BauGB).

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 samt Begründung und Umweltbericht wurde gemäß § 3(1) BauGB am 18.07.2013 in einer Bürgerversammlung erläutert und lag anschließend bis zum 05.08.2013 Vorentwurf des dazugehörigen Umweltberichts zu jedermanns Einsichtnahme in der Verwaltung bereit. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurde gemäß § 4(1) BauGB über die Planung informiert. Ihnen wurde vom 18.07.2013 bis zum 26.08.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens ergänzt)

b) Planentscheidung

Die Planung zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im nordwestlichen Randbereich der Autobahn A 2 ca. 1,0 km südöstlich des Siedlungsrandes von Oelde wird für städtebaulich sinnvoll erachtet. Durch die Errichtung starrer Modultische auf einer extensiv genutzten Grünlandfläche kann eine moderate Nutzung und Beanspruchung des Landschaftsraums gewährleistet werden. Eine vorhandene funk- und fernmeldetechnische Anlage im nordwestlichen Eckbereich wird ergänzend bestandsorientiert gesichert. Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen sowie zur durchgängigen Heckenpflanzung im südwestlichen, nordwestlichen und nordöstlichen Randbereich sichern die Einbindung in den Landschaftsraum. Darüber hinaus leistet die Planung einen Beitrag zur Energiewende.

Oelde, im September 2013